

Regulativ über die künftige Verwaltung des Zeitungswesens v. 15. Dez. 1821
(G.S. 1821 S. 215 Nr. 689)

- § 1. Dem Publikum wird von jetzt ab die Berechtigung zur Teil, seinen Bedarf an Zeitungen, politischen und gelehrten Inhalts und Journale jeder Art. von dem Verlagsorte unmittelbar zu beziehen, falls es nicht in Konvenienz des Einzelnen liegen sollte, die Bestellung durch das am Aufenthaltsorte etablierte, oder wenn daselbst keines vorhanden sein sollte, an das seinem Aufenthaltsorte zunächst belegene Postamt, gehen zu lassen
- § 2. In den ersteren Falle erhält der Abonnent durch die Briefpost unter Kreuzband, so dass sich die Bogenzahl bemerkbar macht,
- 1) die inländischen Zeitschriften gegen ein mir Rücksicht auf die Bestimmungen des Münz-Edikts v. 30 Sep. d.J. festgestellte Porto

von 4 Pfennigen für den ganzen Druckbogen
von 2½ Pfennigen für den halben Druckbogen
von 1½ Pfennigen für den viertel Druckbogen
von 1½ Pfennigen für den ganzen Bogen Beilage
von 1 Pfennigen für den halben Bogen Beilage

- 2) die ausländischen Zeitschriften (mit Ausschluss der französischen Blätter, in Absicht deren es bei der bereits zur öffentlichen Kenntnis der Bestimmungen des Postvertrages mit Frankreich, sein Bewenden behält) gegen ein Porto

von 5 Pfennigen für den ganzen Druckbogen
von 4 Pfennigen für den halben Druckbogen
von 2½ 4 Pfennigen für den viertel Druckbogen

(ohne dass die Beilagen eine Moderation genießen)

Diese Porto muss am Abgangsort entrichtet werden, und hat sich der Abonnent dieserhalb mit dem Verleger, welcher hiernach den Preis der Zeitung reguliert zu verständigen.

Den Berliner Zeitungsverlegern wird, damit sich ihren resp. Abonnenten den Preis eines Exemplar der Zeitung vorher bestimmen können, nachgegeben, die Portopflichtigkeit jedes einzelnen Exemplars mit 2 Taler jährlich bei der Postkasse abzulösen.

Die Staatszeitung entrichtet dagegen für jedes Exemplar nur 1 Taler 15 Sgr.

In Absicht der ausländischen Zeitungen hat da, wo die Postverhältnisse des Auslandes eine direkte Beziehung zum Verlagsort gegen einen moderierten Portosatz nicht gestattet, und wo daher der Einzelne es seiner Konvenienz angemessen finden dürfte, seine Bestellung entweder hier in Berlin bei dem zu entrichteten Zeitungskomtoir oder bei dem beteiligten Grenz-Postamt zu machen, das Erstere wird das Letztere um einen Abonnementspreis zeitig genug festsetzen zu können, das inländische Porto zu b., durch einen nach der Bogenzahl der betreffenden Zeitung in dem letzverflossenen Jahre zu ermittelnden Aversional-Satz zu bestimmen, und von Zeit zu Zeit zur öffentlichen Kenntnis zu bringen

- § 3. In dem zweiten Falle wird der Postmeister und Amtsvorsteher, obgleich die dem Publico gewährte Konkurrenz sie zu einer angemessenen Preisstellung der Zeitung und Journale nötiget, dennoch ausdrücklich die Pflicht auferlegt, solche nicht höher zu debitiren, als sie dem einzelnen Besteller zu stehen kommen würde, wenn er neben dem Kostenpreise am Verlagsort und bei auswärtigen Zeitungen und Journalen, neben dem ausländischen Porto auch die hier zu b.2. gebrachten Portosätze entrichten müsste.

Um etwaigen Mißbräuchen hierunter vorzubeugen, wird das Publikum hierdurch auf die, den in- und ausländischen Zeitungen und Journalen angehängten Abonnementsbedingungen besonders aufmerksam gemacht.

- § 4. Eben so steht den Buch- und Musikhändlern zur schnellen Bekanntmachung der erschienenen Artikel dieser Art, ferner zu Verteilung von Katalogen und Prospekten, den Kaufleuten aber zur Versendung von gedruckten Preiskouranten und eben dergleichen offenen Cirkularien, der Weg durch die Briefpost dergestalt offen, das sie

für den gewöhnlichen Druckbogen oder für acht Blätter kleineren als	—
Oktav-Formates gleichfalls nach dem zu § 2. angegebenen Münzfuß	8 Pfennige
für den einzelnen halben Bogen	5 Pfennige
für den einzelnen Viertelbogen	4 Pfennige
Dagegen für den Bogen Musikformat	10 Pfennige
und für den halben Bogen Musikformat	5 Pfennige

gleich am Absendungsort entrichten.

Landkarten werden nur in dem Format bis zu groß Quarto auf den Briefposten angenommen, in keinem Falle dürfen sie aber gerollt sein.

Auch dürfen nur broschirierte Bücher, niemals aber gebundene oder rohe damit versendet werden.

Die Absender von dergleichen Gegenständen sind verpflichtet, auf dem Kreuzbände ihren Namen und die Zahl der Bogen zu bemerken. Sollte jedoch ein Absender diese Versendungsweise zu schriftlichen Mitteilungen irgend einer Art benutzen, so verfällt derselbe in die Strafe der Entrichtung des zehnfachen Briefportos.

- § 5. Die bezeichneten Portosätze bleiben innerhalb des Landes für alle Entfernungen des Absendungs- und Bestimmungsortes sich gleich.
- § 6. Für Sendungen dieser Art mit der ordinären fahrenden Post wird bis auf Weiteres die Taxierungsweise und Frankierungsfreiheit überall beibehalten.
- § 7. Das dem Postbeamten der Haupt- und Residenzstadt Berlin bis hierher eingeräumt gewesene Recht des Zeitungsdebites wird hiermit aufgehoben. Es wird dagegen hier und zwar im Lokale der General-Postamts ein Comptoir errichtet, welches diesen Debit vom 1. Jan. 1822 ab, zu besorgen hat. Alle, sowohl von den Provinzial-Postämtern, als von einzelnen Privat-Interessenten an die Postbeamten der Haupt- und Residenzstadt Berlin bisher eingerichtet gewesene Zeitungsbestellung sind fortan an das gedachte Comptoir zu richten.
- § 8. Wegen der Stempelung in- und ausländischer Zeitungen behält es bei den Vorschriften des Stempelgesetzes sein Bewenden.
- § 9. Die Bestimmungen diese Regulativs treten mit dem 1. Jan. 1822 in Kraft.

So geschehen und gegeben, Berlin, d. 15 Dez. 1821

(L.S.)

C. Fürst v. Hardenberg

Friedrich Wilhelm